



Unfallversichert im Ehrenamt

Neues!
für NRW



Gesetzliche
Unfallversicherung
in NRW

Ehrenamt fördern

Wer sich für andere einsetzt und sich ehrenamtlich engagiert, verdient Anerkennung und den größtmöglichen Schutz der Gesellschaft. Der Gesetzgeber, die Gemeindeunfallversicherungsverbände in NRW und das Land NRW haben den Kreis der ehrenamtlich Tätigen, die unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen, seit 2005 erweitert. Das bedeutet: Mehr Menschen werden in den Genuss des vollen Leistungsumfangs der gesetzlichen Unfallversicherung kommen. Von diesen Neuerungen und den Besonderheiten in NRW handelt dieses Faltblatt. Wir möchten Sie damit bei Ihrem Einsatz für die Gesellschaft unterstützen. Um den neuen erweiterten Unfallversicherungsschutz von dem bereits bestehenden abzuheben, haben wir alle neuen sowie die nur für NRW geltenden Regelungen optisch besonders hervorgehoben.



Was ist ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement?

- Ehrenamtlich Tätige handeln auf freiwilliger Basis und nicht aufgrund eines Arbeits- oder Dienstvertrages.
- Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt für andere und findet in einem organisatorischen Rahmen (in öffentlichen Einrichtungen, Vereinen und anderen Organisationen) statt.
- Das ehrenamtliche oder bürgerschaftliche Engagement ist unentgeltlich. Eine Aufwandsentschädigung steht dem nicht entgegen.



Wann sind Sie versichert?

Versichert ist die ehrenamtliche Tätigkeit selbst sowie der direkte Weg dorthin und zurück. Auch die Teilnahme an Veranstaltungen (als Lehrende/r oder Lernende/r), die der Aus- und Weiterbildung für die ehrenamtliche Tätigkeit dienen, steht unter Versicherungsschutz.

Ehrenamtlich Engagierte sind gesetzlich unfallversichert, wenn sie ...

- für eine Gemeinde, das Land oder den Bund, eine Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Religionsgemeinschaft öffentlichen Rechts bzw. deren Arbeitsgemeinschaften arbeiten. Also z. B.:
 - Ratsmitglieder ● Beiratsmitglieder ● Wahlhelfer
 - Mitglieder der Selbstverwaltung ● Prüfungsausschussmitglieder ● ehrenamtliche Betreuer in einem von der Kommune organisierten Jugendclub ● Kuratoriumsmitglieder einer öffentlich-rechtlichen Stiftung
 - Spielplatzpaten für kommunale Spielplätze

- für eine Kindertageseinrichtung, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule oder eine Hochschule tätig werden. Also z. B.:
 - Elternbeiräte ● Elternpflegschaftsvorsitzende.

Seit 2005 ist auch gesetzlich versichert, wer ehrenamtlich handelt ...

für eine private Organisation, die für Gemeinde/Land/Bund oder Kindertageseinrichtung/Schule etc. tätig wird.

So z. B.:

- Förderverein eines städtischen Freibades oder einer Schule
- Heimatverein bei der Organisation einer Brauchtumsveranstaltung im Auftrag der Gemeinde
- Naturschutzvereinigung bei Waldpflegeaktionen oder bei Tierschutzaktion „Krötensammlung“ im Auftrag der Gemeinde.



Ferner sind ehrenamtlich Tätige versichert ...

- als Zeuge/Zeugin, z. B. vor Gericht oder Staatsanwaltschaft,
- im Zivil- und Katastrophenschutz,
- als gerichtlich bestellte Betreuerin oder bestellter Betreuer
- in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen, z. B.:
 - freiwillige Feuerwehr ● DLRG ● DRK ● ASB ● Malteser Hilfsdienst
 - Johanniter Unfallhilfe ● THW, soweit es um Rettungsdienst geht.

Neu – speziell für NRW!

Die **Gemeindeunfallversicherungsverbände** in NRW haben den Kreis der Menschen, die unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen, zusätzlich durch ihre Satzung erweitert. Das gilt für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten, die

- unentgeltlich erfolgen sowie
- dem Gemeinwohl dienen und
- für eine Organisation erfolgen, die ohne kommerzielle Absichten Aufgaben ausführt,
- im öffentlichen Interesse liegen oder
- gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke fördern, z. B.:
 - eine private Initiative zur Unterstützung von Einwandererkindern beim Erlernen der deutschen Sprache
 - eine Bürgerinitiative zur Erhaltung eines historischen Gebäudes.



Was müssen Sie tun?

Alle oben genannten Personengruppen stehen automatisch unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Einzig ...

- **Gewählte Ehrenamtsträger** in gemeinnützigen Institutionen können und sollen sich **jetzt freiwillig versichern**, soweit sie nicht schon aufgrund anderer Vorschriften versichert sind.

Das betrifft z. B.:

- Vereinsvorsitzende
- Kassenwarte
- Schriftführer/-innen in einem Heimat-, Museums-, Tierschutz- oder Sportverein.

Wir beraten Sie gerne und helfen Ihnen weiter.



Was leistet die gesetzliche Unfallversicherung?

Nach einem Unfall tun wir alles dafür, dass der oder die Verletzte gesund wird und wieder am sozialen und beruflichen Leben teilnehmen kann. Wir ...

- tragen Arzt- und Krankenhauskosten
- sorgen für die Betreuung/Beratung von Schwerverletzten
- sorgen für individuell zugeschnittene Rehabilitationsmaßnahmen und Therapien
- übernehmen den behindertengerechten Umbau der Wohnung und des Autos
- sorgen für die Pflege zu Hause oder in Heimen
- helfen bei Eingliederungsmaßnahmen ins Arbeitsleben
- zahlen Renten an Versicherte oder Hinterbliebene und
- Verletztengeld bei Verdienstaussfall.

Das sollten Sie beachten, wenn ein Unfall passiert ist!

Melden Sie den Unfall bitte umgehend bei der Organisation, für die Sie ehrenamtlich tätig sind. Von dort muss eine Meldung an den zuständigen Unfallversicherungsträger erfolgen. Sollten Sie nach einem Unfall ärztlich versorgt werden, teilen Sie dem behandelnden Arzt bitte mit, dass sich der Unfall bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit ereignet hat. Ihre Versichertenkarte bzw. Angaben zu Ihrer privaten Krankenkasse sind nicht erforderlich, denn die Ärzte und Krankenhäuser rechnen direkt mit uns ab.

Landesversicherung NRW

Das Land hat für alle ehrenamtlich Tätigen und bürgerschaftlich Engagierten in NRW, die nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert sind, bei einer privaten Unfallversicherung einen Versicherungsvertrag abgeschlossen. Die Leistungen sind anders als in der gesetzlichen Unfallversicherung. Weitere Informationen zu dieser Landesversicherung finden Sie unter:

www.engagiert-in-nrw.de.

Ihre Ansprechpartner

Sicher sind bei Ihnen noch Fragen offen. Wir helfen Ihnen gerne:

Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe

Salzmannstraße 156 • 48159 Münster

Tel. 0251 2102-0 • www.guvv-wl.de

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband

Heyestraße 99 • 58493 Düsseldorf

Tel. 0211 2808-0 • www.rguvv.de

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW

40219 Düsseldorf

Tel. 0211 855-5 • www.mags.nrw.de

Die ausführliche Broschüre „Unfallversichert im Ehrenamt“ können Sie im Internet bestellen unter: www.bmas.bund.de

Hrsg: Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe

Rheinischer Unfallversicherungsverband

Druck: 2/2007, Druckerei Lonnemann GmbH, Selm, Auflage: 16.000

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier. Fotos: GUVV, Corbis

Gestaltung: Saga Werbeagentur GmbH, Münster